

Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftsanlage der Gemeinde Bunde

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 703), hat der Rat der Gemeinde Bunde in seiner Sitzung am 12.12.2001 folgende Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftsanlage beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Dorfgemeinschaftsanlage in der Gemeinde Bunde dient der sozialen und kulturellen Förderung der Gemeinde. Im Rahmen dieser Zielsetzung steht sie grundsätzlich allen Einwohnerinnen, Einwohnern und anderen Interessenten zur Verfügung. Folgernde Gemeinschaftseinrichtungen sind in der Dorfgemeinschaftsanlage untergebracht:

- a) Saal mit Bühne
- b) Versammlungsraum
- c) Mehrzweckraum
- d) Foyer
- e) Küche

Die Benutzung der Räume bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde Bunde. Die Benutzung ist unzulässig, wenn die Gebühr nicht vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin entrichtet wurde.

Alle Besucher haben die Verpflichtung, die Einrichtung pfleglich zu behandeln. Sie haben den Anordnungen des Hausmeisters/der Hausmeisterin bzw. der hausrechtsausübenden Personen Folge zu leisten.

§ 2

Bewirtung

Die Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlage soll bei Bewirtungen nur im Zusammenhang mit einer von der Gemeinde Bunde eingesetzten Person erfolgen. Bei öffentlichen Veranstaltungen sowie öffentlichen Vereins-, Partei- und Verbandsfesten ist die Bewirtung durch den/die Veranstalter/in den ortsansässigen Gastwirten anzubieten und bejahendenfalls zu übertragen. Die Bestimmungen des Gaststättengesetzes bleiben unberührt.

.....

§ 3

Versagungsgründe

Die Gemeinde Bunde kann die Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlage aus wichtigem Grund versagen, insbesondere wenn

- a) die Benutzung der Einrichtung für den beabsichtigten Zeitraum bereits Dritten zugesagt worden ist,
- b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegsame Benutzung der Räume und Einrichtungen besteht.

§ 4 Anmeldung

Die Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlage ist rechtzeitig, d. h. möglichst drei Monate vor der beabsichtigten Benutzung schriftlich oder zu Protokoll beim Hausmeister bzw. im Verhinderungsfall bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

§ 5 Sorgfaltspflicht der Benutzer

- (1) Alle Benutzer haben die Räume sowie die Einrichtungen und Geräte schonend und pflegsam zu behandeln. Nach jeder Benutzung sind die Räume und Einrichtungen von den Benutzern wieder in einen ordnungsgemäßen (aufgeräumten) Zustand zu versetzen.
- (2) Die Fenster des Saales der Dorfgemeinschaftsanlage sind geschlossen zu halten. Damit die Nachtruhe der Bewohner der Nachbargrundstücke nicht gestört wird, müssen Unterhaltungen und Gesangsdarbietungen abends ab 22:00 Uhr vor dem Haupteingang der Dorfgemeinschaftsanlage sowie auf dem Grundstück unterbleiben.
- (3) Die Veranstaltungen dürfen nur in den zur Benutzung freigegebenen Räumen stattfinden. Ohne ausdrückliche Erlaubnis ist es nicht gestattet, Teile der Veranstaltungen auf dem Grundstück oder auf den Straßen durchzuführen.
- (4) Es darf kein Reis oder Konfetti benutzt werden.
- (5) Das Abtransportieren von Getränkeboxen, Geräten u.s.w. ist in der Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr nicht gestattet.

§ 6 Beendigung von Veranstaltungen

In der Dorfgemeinschaftsanlage müssen Veranstaltungen grundsätzlich um 2:00 Uhr, in der Nacht von Freitag auf Sonnabend und von Sonnabend auf Sonntag um 3:00 Uhr beendet sein.

§ 7 Schadensersatzpflicht

Für die Beschädigungen ist voller Ersatz zu leisten; dies gilt insbesondere für abhanden gekommenes oder zerbrochenes Geschirr in der Küche. Festgestellte Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Dieser unterrichtet unverzüglich die Gemeindeverwaltung von den Schäden und teilt außerdem den Namen des Schädigers/der Schädigerin und die Anschrift mit. Gleiches gilt für Schäden, die der Hausmeister selbst feststellt.

§ 8 Haftungsausschluss

Das Betreten der Räume geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 9 Gebühren

Für die Benutzung der Einrichtungen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung erhoben.

§ 10 Zuwiderhandlungen

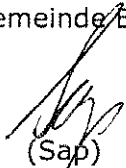
Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsordnung kann ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 250,00 € festgesetzt werden. Bei Weigerung können Handlungen anstelle des/der Verpflichteten von der Gemeinde auf Kosten des/der Verpflichteten vorgenommen werden. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. 01.2002. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 26.06.1997 außer Kraft.

Bunde, den 12.12.2001

Gemeinde Bunde



(Sap)
Bürgermeister

